

Richtlinien für das Versorgungswerk Leben (gültig ab dem 1.1.2017)

Der Geschäftsstellenleiter (GL) der Westfälischen Provinzial Versicherung AG hat die Möglichkeit einer Altersversorgung aus dem Lebensversicherungsgeschäft unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

§ 1 Vertrag

1. Der GL kann ab dem zweiten Jahr seiner Tätigkeit und spätestens bis zum 55. Lebensjahr dem Versorgungswerk Leben beitreten, vorausgesetzt seine bewertete Leben-Produktion im Jahr vor der Antragstellung mindestens 150.000 € beträgt.
2. Der Beitritt erfolgt durch Abschluss eines Versicherungsvertrages nach dem Tarif NKR BF Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept nach dem jeweils zum Versicherungsbeginn gültigen Tarifwerk.
3. Der GL ist Versicherungsnehmer (VN).
4. Die Versicherung wird auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen. Die Art, der Zeitpunkt und die Höhe der Versicherungsleistung ergeben sich aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
5. Die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können weder abgetreten noch verpfändet werden, die Versicherung kann nicht beliehen werden.

§ 2 Bezugsberechtigung

1. Der Bezugsberechtigte hat das Recht, bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zwischen den nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen möglichen Leistungsformen (§ 1, §§ 7-10 u.a. lebenslange Rentenzahlung, einmalige Kapitalabfindung) der zu Grunde liegenden Versicherung zu wählen.
2. Aus dem Versicherungsvertrag sind unwiderruflich bezugsberechtigt:
 - a) im Erlebensfall der GL selbst,
 - b) im Todesfall sein zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. in gültiger Lebenspartnerschaft lebender Lebenspartner i.S.d. Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
 - c) lebt kein Ehegatte / Lebenspartner i.S.d. LPartG, sind die ehelichen und diesen rechtlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen bezugsberechtigt, falls das jeweilige Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - d) sind keine Bezugsberechtigten gemäß § 3 Ziff. 1 Buchstabe b-c zu ermitteln, tritt an deren Stelle der unbenanntlich benannte, zum Todeszeitpunkt in eheähnlicher Gemeinschaft lebende, nichteheliche Lebensgefährte.
3. Falls der GL vor Ablauf stirbt, ohne das es einen Bezugsberechtigten gem. § 3 Ziff. 1 Buchstabe b-d gibt, sind seine Erben bezugsberechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Beiträge

1. Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig.
2. Der Beitrag zur Lebensversicherung beträgt 1‰ der bewerteten Leben-Produktion des Vorjahres (begrenzt auf 2,1 Mio. €) und wird je zur Hälfte von der Provinzial und dem GL getragen. Davon werden 300,00 € als laufender Jahresbeitrag und der darüber hinausgehende Betrag als Zuzahlung verwendet.
3. Falls die bewertete Vorjahresproduktion weniger als 300.000 € beträgt, muss der GL den Jahresbeitrag zur Grundversicherung auf den Grundbeitrag von 300,00 € auffüllen.
4. Am Jahresanfang erfolgen jeweils eine Gutschrift des Provinzialanteils und eine Belastung des Gesamtbeitrages auf dem Provisionskonto des GL.

§ 4 Vertretervertrag und Versicherungsvertrag

1. Endet der GL-Vertrag, so wird der zu dem Zeitpunkt vorhandene Rückkaufswert entsprechend dem Beitragsanteil (50 %) der Westfälischen Provinzial Versicherung AG auf den Ausgleichsanspruch Leben angerechnet (§ 89 b HGB).
2. Danach kann der GL den Versicherungsvertrag mit einem jährlichen Grundbeitrag von 300 € bis zum vereinbarten Ablaufdatum weiterführen. Dieser Beitrag ist zu 100 % vom ehemaligen GL zu entrichten.
3. Ebenso ist es dem ausgeschiedenen GL möglich, den Lebensversicherungsvertrag zu kündigen und sich den Rückkaufswert auszahlen zu lassen. Andernfalls wird der Vertrag bis zum vereinbarten Ablaufdatum beitragsfrei weitergeführt.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist Münster.